

Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: www.alsdorf.de

E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

MO, DI, DO, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr

MI 08.00 - 18.00 Uhr

FR 08.00 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten

Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr



Öffentliche Bekanntmachung

der **5. Sitzung des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Technische Dienste am Dienstag den 26.10.2010 um 18:00 Uhr** im Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner
3. Bericht der Betriebsleitung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse und der noch nicht ausgeführten Beschlüsse aus den vergangenen Sitzungen
- hierzu sind keine Ausführungen notwendig -
4. Jahresabschluss 2009 des Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf
-Beratung und Beschlussfassung-
hier: a) Jahresabschluss zum 31.12.2009 und Lagebericht 2009
b) Ergebnisverwendung 2009 und
c) Entlastung der Betriebsleitung
5. Abfallwirtschaft
hier: Entwurf der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung (ZRE)
6. Änderung eines Grünschnittcontainerstandortes
7. Straßenreinigung und Winterdienst 2011
8. 5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes
9. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
hier: Instandsetzung der Fahrbahn und Gehwege in der Quellenstraße
Schreiben der CDU-Fraktion vom 31.08.2010 (Eingang 06.09.2010)
10. Quartalsbericht 2010
11. Stand der Baumaßnahmen
12. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Betriebsleitung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse und der noch nicht ausgeführten Beschlüsse aus den vergangenen Sitzungen
- hierzu sind keine Ausführungen notwendig -
2. Kanalsanierung Alsdorf-Mitte/Neuweiler
hier: Auftragsvergabe
3. TV-Untersuchung Alsdorf-Mitte/Neuweiler
hier: Auftragsvergabe
4. Benennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2010
5. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, den 07.10.2010

gez. Steinbusch
Vorsitzender des Betriebsausschusses

2. Änderung vom 13.10.2010
der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen sowie der
Hausnummerierung in der Stadt Alsdorf vom 30.11.1998

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) in der derzeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Alsdorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Alsdorf vom 30.09.2010 folgende 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung für das Gebiet der Stadt Alsdorf erlassen:

Art. I

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Verunreinigungen von Geh- und Radwegen, Anlagen und verkehrsberuhigten Bereichen durch Hunde sind von den nach Absatz 1 Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen. Hierzu ist mindestens ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.

Art. II

§ 17 wird um Nummer 18 a) wie folgt ergänzt:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

entgegen § 5 (3) kein geeignetes Behältnis mit sich führt,

Art. III

Diese 2. Änderung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen sowie der Hausnummerierung in der Stadt Alsdorf vom 30.11.1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 13.10.2010

Sonders
Bürgermeister

8. Änderung vom 13.10.2010
der Satzung für das Jugendamt der Stadt Alsdorf vom 28.03.1994

Der Rat der Stadt Alsdorf hat am 30.09.2010 aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VII) Kinder- und Jugendhilfe, vom 14.12.2008 (BGBl. I S. 134), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12.12.1990 (GV.NRW. S 664/SGV. NRW. S. 216) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 - GO NRW - (GV.NRW S. 666) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - folgende 8. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Alsdorf vom 13.11.2009 beschlossen:

Art. I

§ 4 Buchstabe j wird wie folgt neu gefasst:

eine Vertreterin/eine Vertreter des Integrationsrates

§ 4 Buchstabe l wird wie folgt neu eingefügt:

l) eine Vertreterin/ein Vertreter der ARGE

Art. II

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 8. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Alsdorf vom 28.03.1994 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 13.10.2010

Sonders
Bürgermeister

Stadt Alsdorf

Bekanntmachung

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Planfeststellungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellung gem. §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den

„Neubau des Haltepunktes Alsdorf-Mariadorf an der Strecke 2570 Stolberg - Herzogenrath, km 10,406“.

Antragstellerin ist die EVS EUREGIO Verkehrsschienenetz GmbH in Stolberg.

Kurzbeschreibung der Baumaßnahme

Die Antragstellerin plant die Reaktivierung des Streckenabschnitts Stolberg - Alsdorf im Rahmen des Gesamtprojektes Stolberg - Herzogenrath. Dabei soll auf dem Gebiet der Stadt Alsdorf u.a. der neue **Haltepunkt „Alsdorf-Mariadorf“** entstehen.

Der Bahnsteig soll auf der bahnlinken Seite des durchgehenden Hauptgleises errichtet werden. Daneben erfolgt eine Anbindung an die Blumenrather- sowie die Strassburger Straße. Der Seitenbahnsteig wird behindertengerecht ausgeführt und eine Nutzlänge von 120 m besitzen.

Zur Kompensation werden die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 3a, 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24.02.2010 ist nach Durchführung der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nicht erforderlich.

Für das Projekt ist der Erwerb von Grundeigentum Dritter nicht erforderlich.

Offenlage der Planunterlagen

Die "Antragstellerin" hat für die geplante Maßnahme mit Datum vom 17.08.2010 einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Köln gestellt. Die Bezirksregierung Köln hat mich mit der Bekanntmachung beauftragt.

Die Pläne (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen

vom **02. November 2010 bis zum 01. Dezember 2010** einschließlich

bei der **Stadtverwaltung Alsdorf**

Zimmer 605, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis donnerstags **8.30 Uhr** **bis** **12.00 Uhr**

freitags **8.30 Uhr** **bis** **13.00 Uhr**

montags, dienstags und

donnerstags **14.00 Uhr** **bis** **15.30 Uhr**

mittwochs **14.00 Uhr** **bis** **18.00 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **15.12.2010** einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder bei der **Stadtverwaltung Alsdorf** Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr.7 AEG).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner

mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft.

Alsdorf, den 21.10.2010

Der Bürgermeister

Stadt Alsdorf

Bekanntmachung

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Planfeststellungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellung gem. §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den

„Neubau des Haltepunktes Alsdorf-Poststraße an der Strecke 2570 Stolberg - Herzogenrath, km 9,440“.

Antragstellerin ist die EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH in Stolberg.

Kurzbeschreibung der Baumaßnahme

Die Antragstellerin plant die Reaktivierung des Streckenabschnitts Stolberg - Alsdorf im Rahmen des Gesamtprojektes Stolberg - Herzogenrath. Dabei soll auf dem Gebiet der Stadt Alsdorf u.a. der neue **Haltepunkt „Alsdorf-Poststraße“** entstehen.

Der Bahnsteig soll auf der bahnlinken Seite des durchgehenden Hauptgleises errichtet werden. Daneben erfolgt eine Anbindung an die Poststraße. Der Seitenbahnsteig wird behindertengerecht ausgeführt und eine Nutzlänge von 120 m besitzen.

Zur Kompensation werden die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 3a, 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24.02.2010 ist nach Durchführung der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nicht erforderlich.

Für das Projekt ist der Erwerb von Grundeigentum Dritter nicht erforderlich.

Offenlage der Planunterlagen

Die "Antragstellerin" hat für die geplante Maßnahme mit Datum vom 17.08.2010 einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Köln gestellt. Die Bezirksregierung Köln hat mich mit der Bekanntmachung beauftragt.

Die Pläne (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen

vom 02. November 2010 bis zum 01. Dezember 2010 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Alsdorf

Zimmer 605, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis donnerstags **8.30 Uhr** **bis** **12.00 Uhr**

freitags **8.30 Uhr** **bis** **13.00 Uhr**

montags, dienstags und

donnerstags **14.00 Uhr** **bis** **15.30 Uhr**

mittwochs **14.00 Uhr** **bis** **18.00 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **15.12.2010** einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder bei der **Stadtverwaltung Alsdorf** Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr.7 AEG).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner

mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft.

Alsdorf, den 21.10.2010

Der Bürgermeister